



Brüssel, den 14. März 2019
(OR. en)

Interinstitutionelles Dossier:
2018/0336(COD)

7129/19
ADD 1

CODEC 587
INST 65
FIN 201
DATAPROTECT 77
JAI 245
CYBER 72
FREMP 35

I/A-PUNKT-VERMERK

Absender: Generalsekretariat des Rates
Empfänger: Ausschuss der Ständigen Vertreter/Rat

Betr.: Vorschlag für eine VERORDNUNG DES EUROPÄISCHEN PARLAMENTS
UND DES RATES zur Änderung der Verordnung (EU, Euratom)
Nr. 1141/2014 im Hinblick auf ein Überprüfungsverfahren für im
Zusammenhang mit Wahlen zum Europäischen Parlament begangene
Verstöße gegen Vorschriften zum Schutz personenbezogener Daten
(erste Lesung)

- Annahme des Gesetzgebungsakts
- Erklärung

Erklärung Ungarns

Ungarn verschreibt sich voll und ganz den in den Verträgen verankerten europäischen Werten, die auch Teil des europäischen Besitzstandes sind. Der Schutz dieser grundlegenden Rechte, wie der Rechtsstaatlichkeit, der Versammlungsfreiheit, der Meinungs- und Informationsfreiheit sowie des aktiven und passiven Wahlrechts bei Wahlen zum Europäischen Parlament, stellt das Fundament des demokratischen Systems dar, auf dem die EU aufgebaut ist.

Ungarn weiß die Bemühungen der Legislativorgane im Rahmen der Trilogie zur Schaffung eines rechtlichen Rahmenwerks, das ein freies und faires rechtliches Umfeld für die künftigen Europawahlen gewährleistet, zu schätzen. Daher kann Ungarn das Ergebnis dieser Verhandlungen akzeptieren.

Ungarn ist dennoch der Meinung, dass der endgültige Kompromiss das Ziel des Vorschlags nicht vollkommen erfüllt, da noch immer ein Risiko besteht, dass der vereinbarte Mechanismus die vollkommene Einhaltung des Subsidiaritätsprinzips und der Verfahrensrechte der betroffenen Akteure nicht sicherstellt. Ungarn findet, dass gewisse Bestimmungen im vereinbarten Text Rechtssicherheit vermissen lassen (Rechtsgrundlage, ausreichende Berücksichtigung der Datenschutz-Grundverordnung, detaillierte Verfahrensrechte im Verfahren des Ausschusses unabhängiger Persönlichkeiten). Des Weiteren hätten andere Bestimmungen ausdrücklich im endgültigen Text enthalten sein sollen (z. B. konkrete Bezugnahme auf die Tatsache, dass die europäische Behörde ausschließlich auf der Grundlage einer Entscheidung der zuständigen nationalen Behörde im Mitgliedstaat tätig werden kann; Vermeidung der Möglichkeit "aus anderen Gründen" Informationen zu sammeln").
